

### **Anlage 3: Pressemitteilung des Ministeriums Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW vom 23.10.2012**

#### **23.10.2012 : Minister Duin: Neues Ladenöffnungsgesetz sichert gute Bedingungen für den Einzelhandel, die Beschäftigten und die Kunden**

**Düsseldorf.** Das Kabinett hat den Entwurf einer Novelle des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) beschlossen. In Zukunft soll die Zahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage im Jahr auf maximal 13 pro Kommune begrenzt werden, davon einer im Advent. Samstags dürfen die Geschäfte nur noch bis 22.00 Uhr öffnen. Der Entwurf sieht weiter vor, dass Bäckereien, Zeitungs- und Blumengeschäfte an Ostern, Pfingsten und Weihnachten wieder am ersten Feiertag öffnen können.

„Wir haben eine gute Lösung gefunden, die sowohl den Bedürfnissen der Verbraucher gerecht wird als auch für das Verkaufspersonal und die Einzelhändler vernünftige Bedingungen sicherstellt. Das Wochenende wird wieder stärker geschützt, besonders die Auswüchse bei der Sonntagsöffnung gehören bald der Vergangenheit an“, sagte Wirtschaftsminister Garrelt Duin. Im Vorfeld der Novelle hatte das Wirtschaftsministerium die alten Regelungen ausführlich evaluiert und einen intensiven Dialog mit allen betroffenen Gruppen geführt.

Die Eckpunkte der Novellierung sind:

- Die absolute Anzahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage in einer Stadt wird auf maximal 13 pro Jahr begrenzt (zwölf Sonn- und Feiertage plus ein Adventssonntag). Es bleibt bei der Regelung, dass jede einzelne Verkaufsstelle nur an vier Sonn- oder Feiertagen im Jahr öffnen darf.
- Es muss ein Anlass für die Öffnung an Sonn- und Feiertagen gegeben sein (Wiedereinführung des Anlassbezugs).
- Bäckereien, Zeitschriften- und Blumengeschäfte dürfen an Ostern, Pfingsten und Weihnachten wieder am 1. Feiertag öffnen. Dafür müssen sie am 2. Feiertag geschlossen bleiben.
- Montags bis freitags gibt es nach wie vor keine Beschränkung der Ladenöffnungszeiten. Die Samstagsöffnung endet um 22.00 Uhr als Vorbereitung auf die Sonntagsruhe.
- An vier Samstagen im Jahr können Einzelhändler bis 24.00 Uhr öffnen (ein solches „Late Night-Shopping“ muss bei der Kommune nur angezeigt werden).

Der Gesetzentwurf geht jetzt in die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und soll noch 2012 in den Landtag eingebracht werden. Voraussichtlich im Frühsommer 2013 soll das Gesetz in Kraft treten.